



Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler	
Gemeinderat	öffentlich
AZ:	Vorlagennummer: 088/2022
Federführendes Amt: Kämmerei/ Bereichsleitung	Sachbearbeiter:
TOP : Freiwillige Feuerwehr Baltmannsweiler; hier: Beschluss einer "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baltmannsweiler (Feuerwehrkostenersatz-Satzung)" im Hinblick auf § 2b UStG	

A. Sachverhalt

Im Oktober 2016 beschloss der Gemeinderat eine Feuerwehr-Kostenersatzsatzung zur entgeltlichen Abrechnung von abrechenbaren Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die aufgrund einer Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zum 01.01.2016 notwendig wurde.

Da die Satzung rückwirkend zum 01.01.16 (aufgrund der gesetzlichen Änderung) beschlossen wurde, beanstandete die Rechtsaufsicht die Rückwirkung und die damalige Satzung konnte nicht in Kraft gesetzt werden.

Alternativ war es dennoch möglich die Abrechnung der Einsätze über eine offen gelegte Kalkulation der Personalkosten sowie Einsatz der Landessätze für die Feuerwehrfahrzeuge zu erstellen.

Nun macht die Änderung des **§ 2b Umsatzsteuergesetzes** die Beschlussfassung einer Kostenersatz-Satzung wieder notwendig:

V.a. zwei Einsatzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr sind **grundsätzlich steuerpflichtig**. Es handelt sich hier um die Einsatzbereiche **Ölspurbeseitigung sowie Auspumpen von Wohnungen / Kellern bei Wasserschäden**.

Hier tritt die Feuerwehr in Wettbewerb mit privaten Anbietern, die steuerpflichtige Leistungen erbringen und müsste Ihre Leistung ebenfalls zzgl. Umsatzsteuer abrechnen. Werden diese Leistungen jedoch aufgrund einer Satzung und per öffentlich-rechtlichem Bescheid abgerechnet, werden diese Leistungen nicht mehr steuerbar, soweit sie je Tätigkeit eine Wertgrenze von 17.500 Euro nicht überschreiten.

1. Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Um die Kostenersatzes für die Personalkosten festzulegen mussten diese kalkuliert werden

Die Berechnung der Stundensätze ergibt sich nach § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz und setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen, sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden.

Für die Kalkulation wurden die maßgeblichen Rechnungsergebnisse der betreffenden Kostenstellen / Sachkonten im Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021 herangezogen und auf 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet. Unter Berücksichtigung der Pauschale aus der Entschädigungssatzung wurde somit der Stundensatz ermittelt.

Die Kalkulationen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

2. Festlegung der Kostenersätze für Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Nicht genormte Fahrzeuge sind bislang nicht vorhanden und müssten bei einem künftigen Neuerwerb kalkuliert werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

☒ Ergebnishaushalt

Produktgruppe: 1260

Höhe je nach Abrechenbarkeit der Einsätze

☐ Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Einnahmen in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz 15.000	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Baltmannsweiler, den 07.11.22



Simon Schmid
Bürgermeister



Silke Steiner
Amtsleiterin

B. Beschlussantrag

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Baltmannsweiler wird wie unter A. dargestellt, zum 01.01.2023 beschlossen.

C. Anlagen

Kalkulation_Freiwillige_Einsatzkraefte 2017-2021

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes fuer Leistungen der Frei